

Rechtefragen für Ahoi – Altona/Nachbarschaft singt!

- Die **roten** Markierungen sind die gültigen.
- Die u.s. Ausführungen gelten **bei einer Veranstaltung im Freien (auf kircheneigenem Grund) oder in der Kirche**. Nicht auf städtischen o.ä. Gelände.

1. Aus dem Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und der EKD zur Herstellung und Nutzung von Fotokopien von Liedern, Liedtexten und Noten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten, anderen kirchlichen Feiern und im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen

2. Für die aus diesem Pauschalvertrag Berechtigten sind danach

Weder melde- noch vergütungspflichtig

Fotokopien von einzelnen Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen (liturgischen) Feiern gottesdienstlicher Art (z.B. Trauungen) auch für den wiederholten Gebrauch;

Herstellung von kleineren Sammlungen (Liedheften) mit max. 8 Seiten zur einmaligen Nutzung (z.B. für eine Trauung);

Lied- und Liedtexteinblendungen beim Stream von Gottesdiensten über das Internet (über YouTube, Facebook oder andere Portale, über die Homepage der Kirchengemeinde (befristet bis zum 31.12.2022));

Fotokopien für den gemeinsamen Gesang bei „sonstigen“ Gemeindeveranstaltungen (z.B. Seniorentreffen, Jugendfreizeiten, Gemeindefeste usw.)

➔ **Das Textheft muss kopiert und darf nicht gedruckt werden. Dann fallen keine Gebühren an.**

Der gesamte Vertragstext findet sich hier:

<https://www.kirchenchorwerk-nordkirche.de/wp-content/uploads/2026/03/Merkblatt-EKD-VG-MusikEdition-Notenkopie-Mai-2021.pdf>

2. Urheberrecht zwischen Gema und EKD

Abgegoltene, nicht meldepflichtige kirchliche Veranstaltungen

Um einen Großteil kirchlicher Veranstaltungen ohne eine gesonderte Meldung durchführen zu können, konnte erreicht werden, dass einzelne Veranstaltungen nicht der Meldepflicht unterliegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei diesen Veranstaltungen nicht überwiegend getanzt wird und weder ein Eintrittsgeld noch eine Spende bzw. sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird:

- 1 Pfarr/Gemeindefest jährlich,
- 1 Kindergartenfest jährlich pro KiTa,
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw.
- 1 adventliche Feier mit Livemusik sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht gewerbliche Musiker sind,
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

3.3.2 Abgegoltene, meldepflichtige kirchliche Veranstaltungen

Das bisherige Meldeverfahren für kirchliche Konzerte wird in das neue Meldeverfahren integriert: Meldepflichtig, aber über den Pauschalvertrag abgegolten, sind:

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte

Über die bisherige Meldung hinaus müssen nun auch weitere Veranstaltungen von Kirchengemeinden und anderen Berechtigten gemeldet werden:

- „Mehr“- Veranstaltungen im Sinne von 3.3.1.

Hierunter fallen z.B. zweite Gemeindefeste, zweite Kita-Feste sowie andere Feiern, die nicht über 3.3.1 von der Meldepflicht ausgenommen sind.

- **Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, Jugendveranstaltungen, Bunte Abende u.ä., soweit nicht überwiegend mit Tanz verbunden und ohne Eintritt oder sonstigen Kostenbeitrag.**

➔ **Wenn kein Eintritt erhoben und nicht getanzt wird, ist die Veranstaltung anmeldepflichtig (siehe Meldebogen unten), aber nicht kostenpflichtig**

Der gesamte Vertragstext findet sich hier:

<https://www.kirchenchorwerk-nordkirche.de/wp-content/uploads/2026/03/Merkblatt-EKD-VG-MusikEdition-Notenkopie-Mai-2021.pdf>

Meldebogen zum Ausfüllen

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Formulare/Formulare_aida/fragebogen_kirchen_EKD.pdf